

Der Polizeipräsident in Berlin
PPr St 1416 – 05395/1
Bearbeiter: [REDACTED]

17. Mai 2010
[REDACTED]

Bereitstellen im Intrapol mit zwei Anlagen

Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 2/2010
über
die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Diese Geschäftsanweisung gilt für die gesamte Polizeibehörde.

Inhaltsübersicht

Abkürzungs- und Anlagenverzeichnis	4
1. ALLGEMEINES	5
1.1 Begriffsbestimmung	5
1.2 Zuständigkeiten und Ermächtigungsgrundlagen	5
1.3 Sanktionierung von VkoWi, Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld	6
1.4 Konkurrenzen im BOWI-Verfahren	7
1.5 Tateinheitlich begangene Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 19 OWiG)	7

1.6	Tatmehrheitlich begangene Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 20 OWiG)	7
1.7	Zusammentreffen von tateinheitlich und tatmehrheitlich begangenen Verkehrsordnungswidrigkeiten	8
1.8	Tätigwerden im Bundesland Brandenburg	8
2.	ANZEIGENFERTIGUNG, VORDRUCKE, BESONDERE TÄTERGRUPPEN	9
2.1	Anzeigen in eigener Sache	9
2.2	Anzeigen dritter Personen	9
2.3	Vordruckverwendung	10
2.4	Durchschläge Vordruck Pol. 801 (V 201)	10
2.5	Feststellungsbericht Pol. 829 (V 501)	10
2.6	Prüfung und Weiterleitung der BOWI-Anzeigen	11
2.7	Sicherheitsleistungen und Fahrzeugsicherstellungen zwecks Einholung eines technischen Gutachtens	11
2.8	Anforderung von Anzeigenkopien	11
2.9	Verstöße gem. §§ 24 a, 24 c StVG	11
2.10	Beweismittel	12
2.11	Besondere Tätergruppen	12
2.11.1	Jugendliche	12
2.11.2	Diplomaten und andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Personen	12
2.11.3	Betroffene mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches der StPO	12
2.12	Polizeidienstkräfte als Betroffene	13
3.	ERMITTLUNGS- UND VOLLSTRECKUNGSaufträge der Bußgeldstellen	14
3.1	Grundsätzliches	14
3.2	Wunsch des Halters auf Übersendung von Überwachungsfotos	14
3.3	Überprüfung der Wohnanschrift wegen Unzustellbarkeit der Post	14
3.4	Ersuchen auswärtiger Bußgeldstellen	15

3.5 Fahrerermittlung beim Vorliegen eines Beweisfotos	15
3.6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen	15
3.7 Vollstreckung von Fahrverboten	16
3.8 Ermittlungsintensität	16
4. Schlussbestimmungen (Inkrafttreten, Aufhebungen)	17
4.1 Inkrafttreten	
4.2 Aufhebungen	

Abkürzungs- und Anlagenverzeichnis

ASOG	Allgemeines Gesetz zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
BAG	Bundesanstalt für Güterfernverkehr
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BKatV	Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung)
BOWI	Berliner Verfahren zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten
BT-KAT-OWI	Tatbestandskatalog Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
GA	Geschäftsanweisung
GO-Archiv	Ausweislichtbilddatei des LABO
IntKfzVO	Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr
LABO	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
LAGetSi	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PDieVO	Verordnung über die Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben durch Dienstkräfte der Polizei
PVB	Polizeivollzugsbeamte/-beamtinnen
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TBNR	Tatbestandsnummer gem. BT-KAT-OWI
Vgl.	Vergleiche
VkOWi	Verkehrsordnungswidrigkeit
ZSD	Zentraler Servicedienst der Abschnitte
ZSE	Zentrale Serviceeinheit

Anlage 1 Hinweise zum Ausfüllen der Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeigen

Anlage 2 Dienststellenschlüssel für Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen
im Verfahren BOWI 21

1. ALLGEMEINES

(1) Die Verfolgung von tatbestandsmäßig, rechtswidrig und vorwerfbar begangenen Verstößen im Ordnungsrecht erfolgt in Berlin für Verkehrsordnungswidrigkeiten weitgehend im automatisierten Verfahren der Bußgeldstelle (BOWI).

(2) Jeder Polizeidienstkraft kommt für die Verkehrssicherheit und Ordnung des Verkehrs eine bedeutende Rolle zu, denn nur durch ihr Tätigwerden können Pflichtenmahnungen diejenige Wirkung entfalten, die zur Stärkung des Rechtsbewusstseins und Unfallvermeidung im Straßenverkehr erforderlich sind.

1.1 Begriffsbestimmung

(1) Eine VkOWi im Sinne dieser Geschäftsanweisung (GA) ist eine vorsätzlich oder fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit (§ 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG), durch die der/die Betroffene einer Vorschrift der nachgenannten Rechtsverordnungen oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt:

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung)
- Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

(2) Zu den VkOWi im Sinne dieser GA gehört auch das ordnungswidrige Führen von Kraftfahrzeugen nach Alkoholgenuß oder unter Einwirkung berauschender Mittel (§§ 24a, 24c StVG).

1.2 Zuständigkeiten und Ermächtigungsgrundlagen

(1) Zuständige Verfolgungsbehörde für VkOWi ist das Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten und Bußgeldeinzahlung (ZSE V B) beim Polizeipräsidenten in Berlin. Sie nimmt im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 46 Abs. 2 OWiG i.V.m. § 161 Abs. 1 StPO die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben pflichtgemäß eigenständig wahr, soweit aus gesamtbehördlich ablauforganisatorischen Gründen in dieser GA nichts anderes geregelt ist.

(2) Grundsätzlich obliegt der Polizei die Erforschung von VkOWi nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 53 OWiG) sowie das Verwarnen und Erheben eines Verwarnungsgeldes bei geringfügigen VkOWi (§§ 56 Abs. 1, 57 Abs. 2 OWiG). Die unterschiedlichen Befugnisse der Polizeidienstkräfte mit Vollzugsaufgaben regelt die Verordnung über die Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben durch Dienstkräfte der Polizei (PDieVO).

(3) Neben der Schutzpolizei dürfen auch beamtete Polizeivollzugsdienstkräfte der Kriminalpolizei oder des Gewerbeaußendienstes VkOWi-Anzeigen fertigen, soweit sie im Rahmen einer schutzpolizeilichen Ausbildung verkehrsrechtlich beschult wurden. Ist dies nicht der Fall, dürfen diese Dienstkräfte lediglich alle zur Anzeigenerstattung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Anzeigenfertigung obliegt dann einer dazu befugten Dienstkraft.

Die feststellende Dienstkraft der Kriminalpolizei oder des Gewerbeaufsichtsdienstes ist als Zeuge/Zeugin im Vorgang zu erfassen.

(4) Die nach dieser GA nur noch in den Fällen nach 2.11.3 zum Erteilen von Verwarnungen und zum Erheben von Verwarnungsgeldern bei geringfügigen VkOWi ermächtigten Dienstkräfte, sind dem Rundschreiben Stab PPr Nr. 2/2005 über die Bekanntgabe der Ermächtigung von Polizeidienstkräften zur Erteilung von Verwarnungen und zur Erhebung von Verwarnungsgeldern bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten (VkOWi) zu entnehmen.

1.3 Sanktionierung von VkOWi, Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld

(1) VkOWi sind im Rahmen des Opportunitätsprinzips durch Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld sowie durch Bußgeld zu sanktionieren. Die Bestimmungen der BKatV über die Erteilung einer Verwarnung und die Regelsätze für Geldbußen sind stets zu beachten. Die Höhe der Verwarnungs- und Bußgelder sind der jeweils gültigen Fassung des bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges zu entnehmen. Bei für erforderlich erachteten Abweichungen vom Verwarnungs- oder Bußgeldregelsatz, ist die Bußgeldstelle über die besonderen Umstände auf der Rückseite des Vordrucks oder mit gesonderter Anlage zu unterrichten. Die Festsetzung des Bußgeldes obliegt der Bußgeldstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Verfolgungsbehörde.

(2) Im Verwarnungsgeldbereich hat die Dienstkraft nur dann die Befugnis das Verwarnungsgeld und ggf. Abweichungen von den Regelsätzen festzusetzen (beachte Ziffer 7.1 BT-KAT-OWI), wenn gem. Ziffer 1.3.4 ein Verwarnungsgeld erhoben werden soll. Bei unbedeutenden VkOWi kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen werden (§§ 2 BKatV, 56 OWiG). Dies ist in der Regel nur dann der Fall, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Bedeutung und der Folgen des vorzuwerfenden Handelns sowie des Grades der Vorwerfbarkeit und der Bereitschaft des Betroffenen zu künftig ordnungsgemäßen Verhalten die Zuwiderhandlung als minder schwerer Verstoß zu werten ist.

(3) Nach Feststellung ahndungswürdiger VkOWi, ist bei Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland eine VkOWi-Anzeige auf Vordrucken gemäß Ziffer 2.3 zu fertigen.

(4) Ausschließlich bei Personen, die nicht im Geltungsbereich der StPO gemeldet sind, können Barverwarnungen erteilt und mittels Fin 189 quittiert werden. In diesen Fällen ist dem/der Betroffenen als Quittung für die geleistete Zahlung die 1. Ausfertigung (weiß) des Vordrucksatzes vollständig ausgefüllt auszuhändigen. Das Bargeld wird unverzüglich mit dem entsprechenden Quittungsbeleg (2. Ausfertigung, rosa) der Geldannahmestelle der eigenen Dienststelle oder dem von der Dienststellenleitung dazu Berechtigten übergeben. Die 3. Ausfertigung muss im Quittungsblock verbleiben. Die Geldannahmestellen der Dienststellen zahlen die eingenommenen Beträge entweder bei der Direktionszahlstelle oder direkt auf das Konto der LHK Berlin ein.

(5) Eine regelmäßige personen- bzw. fahrzeuggebundene Ausstattung mit dem Fin 189 ist nicht zulässig. Jede Dienststelle regelt eigenverantwortlich die Ausgabe des Fin 189 zu Einsatzanlässen.

1.4 Konkurrenzen im BOWI-Verfahren

(1) Auf die grundsätzlichen Aussagen zum Unterscheiden von Tateinheit und Tatmehrheit im Tatbestandskatalog wird ausdrücklich hingewiesen.

(2) Erfolgt nach Feststellung zahlreicher Ordnungswidrigkeiten, unabhängig von der Begehungsweise (Tateinheit oder Tatmehrheit) und den Bearbeitungszuständigkeiten, die Fertigung mehrerer Einzelanzeigen, müssen diese bei den Verfolgungsbehörden zu einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden. Andernfalls führt der erste in Rechtskraft erstarkte Bußgeldbescheid zu einer Sperrwirkung für die anderen Bußgeldverfahren, die dann zur Vermeidung einer unzulässigen Doppelahndung eingestellt bzw. zurückgenommen werden müssen.

1.5 Tateinheitlich begangene Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 19 OWiG)

Werden durch ein und dieselbe Handlung mehrere Ordnungswidrigkeiten verwirklicht, deren Verfolgung in Betracht kommt, so wird nur ein Verwarnungsgeld/Bußgeld erhoben. Auf den Anzeigenformularen ist die TBNR des hochwertigsten Verstoßes einzutragen. Im Anzeigenformular (siehe 2.3) ist in diesen Fällen der schwerwiegendste Verstoß im Feld 08 einzutragen. Gleichzeitig ist im Feld 09 der Hinweis „weitere **tateinheitliche** Verstöße“ aufzunehmen. Diese sind auf der Rückseite der Anzeige einzeln aufzuführen (TBNR sowie ggf. erforderliche Ergänzungen und Konkretisierungen).

1.6 Tatmehrheitlich begangene Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 20 OWiG)

(1) Tatmehrheit liegt bei Begehung mehrerer selbstständiger Ordnungswidrigkeiten vor, die in der Regel in keinem zeitlichen, räumlichen oder inhaltlichen Zusammenhang zueinander stehen. Auf das Vorwort zu Nr. 6 im BT-KAT-OWi wird hingewiesen.

(2) Wurden Tatbestände verwirklicht, die nur von einer Verfolgungsbehörde zu ahnden sind, so ist eine Anzeige zu fertigen. Hier sind alle in Tatmehrheit begangenen Verstöße aufzuführen. Im Vordruck Pol 801 (V 201) ist in diesen Fällen der schwerwiegendste Verstoß im Feld 08 einzutragen. Gleichzeitig ist im Feld 09 der Hinweis „weitere **tatmehrheitliche** Verstöße“ aufzunehmen. Diese sind auf der Rückseite der Anzeige einzeln aufzuführen (TBNR sowie ggf. erforderliche Ergänzungen und Konkretisierungen).

(3) Dies gilt auch bei VkOWi-Anzeigen aufgrund von Alkohol- und Drogenverstößen, die über die Referatsgruppen VkD der örtlichen Direktionen an die Bußgeldstelle weiterzuleiten sind (siehe 2.9) sowie bei VU und bei Kfz-Umsetzungen mit Vordruck Pol 801 U (V 202). Mögliche Anlagen (Beschreibungen und Erklärungen zum Ereignis/Sachverhalt), sind der Anzeige beizufügen und mit dieser zusammenzuheften.

(4) Werden Tatbestände verwirklicht, deren Verfolgung und Ahndung in der Zuständigkeit mehrerer Verfolgungsbehörden (z.B. ZSE V B, LABO, LAGetSi, BAG) liegt, sind grundsätzlich mehrere OWi-Anzeigen zu fertigen.

Diese Anzeigen sind zusammengefasst der Verwaltungsbehörde zuzuleiten, die für den schwerwiegendsten Verstoß zuständig ist und somit das höhere Bußgeld erlässt.

(5) Die Weiterleitung der VkOWi-Anzeigen bei gleichzeitigem Verstoß gegen § 111 OWiG (falsche Namensangabe) ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Bei VkOWi mit Vordruck Pol 801 (V 201)/Pol 801 U (V 202) und § 111 OWiG, sind beide Anzeigen zusammenhängend dem LABO II A zu übersenden.
Ausnahme: Verstöße nach § 24 a oder § 24 c StVG
- b. Bei VkOWi mit VU-Anzeige, Verstoß nach § 24 a oder 24 c StVG in Verbindung mit § 111 OWiG, sind beide Anzeigen zusammenhängend an ZSE V B 220 (BOWI-Zentrale) zu übersenden.

Die Verfolgungsbehörden klären die abschließende, zusammenfassende Bearbeitung nach dem schwerwiegendsten Verstoß auf Bearbeiterebene.

1.7 Zusammentreffen von tateinheitlich und tatmehrheitlich begangenen Verkehrsordnungswidrigkeiten

Werden tateinheitliche und tatmehrheitliche VkOWi begangen, ist im Anzeigenformular (siehe 2.3) der schwerwiegendste Verstoß im Feld 08 einzutragen. Gleichzeitig ist im Feld 09 der Hinweis „weitere tateinheitliche und tatmehrheitliche Verstöße“ aufzunehmen. Diese sind auf der Rückseite der Anzeige nach der Angabe, ob sie tateinheitlich oder tatmehrheitlich begangen wurden, einzeln aufzuführen (TBNR sowie ggf. erforderliche Ergänzungen und Konkretisierungen).

1.8 Tätigwerden im Bundesland Brandenburg

(1) In Berlin zur Verfolgung von VkOWi befugte Polizeidienstkräfte können im Land Brandenburg Ordnungswidrigkeiten erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (siehe Art. 6 des Verwaltungsabkommens Berlin-Brandenburg über die gegenseitige Unterstützung durch Polizeikräfte vom 31.05.1996 i.V.m. § 7 ASOG, § 77 Brandenburgisches Polizeigesetz). Die an sich zuständigen Brandenburger Behörden sind dann unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten. Anzeigen sind auf Vordruck Pol. 801 (V 201) zu fertigen und der Bußgeldstelle des Landes Brandenburg zu übersenden:

Zentraldienst der Polizei
Zentrale Bußgeldstelle
Oranienburger Str. 31 a
16775 Gransee
Telefon: 03306/750-02

(2) In Berlin festgestellte Verkehrsordnungswidrigkeiten werden, auch wenn identitätsfeststellende Maßnahmen beim Betroffenen erst in Brandenburg möglich waren, nach dem Tatortprinzip in Berlin verfolgt.

2. ANZEIGENFERTIGUNG, VORDRUCKE, BESONDERE TÄTERGRUPPEN

(1) Nach festgestellten VkOWi, sind an Stelle von ggf. möglichen Kennzeichenanzeigen Betroffene zur Durchführung eines erfolgreichen Verfolgungsverfahrens noch vor Ort über ihr Fehlverhalten zu informieren und durch Personalienaufnahme beweissicher festzustellen. Durch ein verkehrsaufklärerisches Gespräch ist zu versuchen, Einsicht in Fehlverhaltensweisen zu erzeugen und damit künftiges Verhalten positiv zu beeinflussen.

Im Verlauf des Einschreitens sind folgende Grundsätze einzuhalten: Den Betroffenen ist zu eröffnen, welche Tat ihnen zur Last gelegt wird (§ 163 a Absatz 4 Satz 1 StPO). Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 136 Absatz 1 Satz 2 StPO). Betroffene ist grundsätzlich an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zur Beschuldigung zu äußern (Anhörung nach § 55 Absatz 1 OWiG).

(2) Äußern sich Betroffene vor Ort zur Sache, muss die anzeigende Dienstkraft das Ergebnis der Anhörung auf der Rückseite der Anzeige (siehe auch Anlage 1 Seite 7) unter den als Betroffenenäußerung gekennzeichneten Angaben vermerken und unterschreiben. Längere Ausführungen können zusammengefasst werden, müssen aber den wesentlichen Inhalt richtig wiedergeben. Gibt die betroffene Person den Verstoß nicht zu, ist zur Vermeidung von Missverständnissen keinesfalls die Ziffer drei „Ihre Angaben“ in Feld 37 einzutragen.

2.1 Anzeigen in eigener Sache

Polizeiangehörige haben sich in den sie persönlich betreffenden Angelegenheiten eigener Amtshandlungen, die über das unverzüglich notwendige Einschreiten hinausgehen, zu enthalten (§ 33 Abs. 1 BeamStG - Interessenkollision). Darunter fällt auch die eigenhändige Fertigung von OWi-Anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn Polizeidienstkräfte im Rahmen ihrer Dienstausbübung vom ordnungswidrigen Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer betroffen wurden.

2.2 Anzeigen dritter Personen

(1) Schriftliche oder elektronisch übermittelte Anzeigen Dritter sind ohne Ergänzungen zur weiteren Entscheidung der Bußgeldstelle zuzusenden.

(2) Mündlich angezeigte Einzelfälle eines ordnungswidrigen Handelns sind bei Schlüssigkeit, Glaubwürdigkeit und Vorliegen verfolgungsg geeigneter Daten nach pflichtgemäßem Ermessen mit Vordruck Pol. 801 (V 201) zu erfassen. In diesen Fällen ist darauf hinzuweisen, dass sie namentlich ohne Angabe der Anschrift dem Betroffenen im Anhörungsbogen als Zeuge bekannt gegeben werden.

(3) Sammelanzeigen von Privatpersonen werden von der Bußgeldstelle nicht verfolgt, da zur zielgerichteten Verkehrsüberwachung nur Hoheitsträger befugt sind. Wird auf eine Anzeigenerstattung bestanden, ist dies mit einem der Bußgeldstelle zu übersendenden Tätigkeitsbericht zu dokumentieren, in dem der Sachverhalt entweder bestätigt wird oder mangels gegebener Umstände nicht überprüft wurde.

2.3 Vordruckverwendung

(1) VkOWi sind je nach Anlass mit folgenden Vordrucken anzuzeigen:

Alt	Neu	
Pol 750A	V 100	Unfallmeldung A
Pol 801	V 201	BOWI-Anzeige
Pol 801 U	V 202	Umsetzen/BOWI-Anzeige
Pol 801 G	V 203	BOWI Geschwindigkeit Sammelanzeige
Pol 801G Erg	V 204	BOWI Geschwindigkeit Sammelanzeige Ergänzung
Pol 801 KS	V 205	Kennzeichensammelanzeige

(2) Es sind nur die behördlich bereitgestellten Polizeiformulare zu verwenden.

(3) Anlagen zu BOWI-Anzeigen sind nur in einfacher Ausfertigung beizufügen. Schulungsnachweise, Eichbescheinigungen und Zulassungsscheine sind nur einmalig den Geschwindigkeitsanzeigen (Filmen) beizufügen. Das Feld "Aktenzeichen" wird, außer in den Fällen mit Sicherheitsleistungen oder Fahrzeugsicherstellungen (s. 2.7), nur von der Bußgeldstelle ausgefüllt. VkOWi-Anzeigen sind durch die anzeigende Dienstkraft grundsätzlich unmittelbar auf Vordruck Pol. 801 (V 201) zu fertigen (Ausfüllanleitung siehe Anlage 1).

(4) Die in dieser GA genannten Verfahrensweisen zur Anzeigenfertigung gelten für alle o.g. Formulare.

(5) Der Vordruck Pol 801 KS (V 205) ist ausschließlich für Verstöße im fließenden Verkehr zu verwenden, bei denen Tatbestandsnummer, Tatörtlichkeit, Tattag und Konkretisierungsmerkmale übereinstimmen. Seine Verwendung im Rahmen der Geschwindigkeitsüberwachung ist nicht zulässig.

2.4 Durchschläge Vordruck Pol. 801 (V 201)

Bei Verstößen im ruhenden Verkehr, sind die Durchschläge des Vordrucks Pol 801 grundsätzlich am betroffenen Kraftfahrzeug anzubringen (Ausnahme bei Bevorrechtigten Personen siehe 2.11.2). Sind Betroffene am Ort, ist trotz der zu fertigenden Personenanzeige (siehe 2.) der Durchschlag grundsätzlich auszuhändigen.

2.5 Feststellungsbericht Pol. 829 (V 501)

(1) Werden durch den Führer/die Führerin eines fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeuges der erforderliche Führerschein oder andere vorgeschriebene Dokumente nicht mitgeführt und liegen keine konkreten Anhaltspunkte für eine darüber hinausgehende Rechtsverletzung vor, so ist ein Pol 829 (V 501, Feststellungsbericht) zu fertigen. Werden neben dem Nichtmitführen des Dokumentes in diesem Zusammenhang weitere OWi- oder VkOWi-Verstöße festgestellt, sind diese gesondert anzuzeigen. Auf den jeweils anderen Vorgang ist hinzuweisen (Gegenseitigkeitsvermerk).

(2) Kommt der/die Betroffene der Aufforderung zum nachträglichen Vorzeigen der Dokumente auf einer Polizeidienststelle nach, wird kein Verwarnungsgeld erhoben. Der erledigte Feststellungsbericht ist der ursprünglich ausfertigenden Dienststelle zu übersenden. Von dort ist der Vorgang der für den anderen Verstoß (Satz 2) zuständigen Verfolgungsbehörde mit einem erklärenden formlosen Anschreiben zum Vorgang nachzusenden. Wurde parallel zum Pol 829 (V 501) keine OWi-Anzeige gefertigt, ist ein Pol. 801 (V 201) von der das Nichtmitführen des Dokumentes feststellenden Dienststelle bzw. Dienstkraft zu fertigen und der Bußgeldstelle zu übersenden.

(3) Zur weiteren Bearbeitung bei nicht erfolgter Vorlage des Vordrucks Pol. 829 (V 501) in Führerscheinsachen, ist die Anlage 9 der GA PPr St Nr. 4/2008 über die Bearbeitung von Verkehrsstraftaten im Straßenverkehr zu beachten. Wurde zunächst eine OWi-Anzeige und, auf Grund der Ermittlungen zum Pol. 829 (V 501), nachträglich eine Strafanzeige gefertigt, hat die sachbearbeitende Dienststelle die für die OWi zuständige Verfolgungsbehörde über den Straftatverdacht zu informieren.

2.6 Prüfung und Weiterleitung der BOWI-Anzeigen

BOWI-Anzeigen sind vor Weiterleitung an die Bußgeldstelle im jeweiligen sachlich zuständigen Dienststellenbereich (Vorgangsbearbeitung bzw. ZSD, SB tägl. Dienst) auf Lesbarkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

2.7 Sicherheitsleistungen oder Fahrzeugsicherstellungen zwecks Einholung eines technischen Gutachtens

Die Vorgangsnummer (Aktenzeichen) wird grundsätzlich erst im Rahmen der Datenerfassung vergeben. In den Fällen von VkOWi mit Sicherheitsleistung ist ZSE V B 220 oder, bei Fahrzeugsicherstellungen zwecks Erstellung von technischen Gutachten, ZSE V B 21 schriftlich vorab unter Angabe der erforderlichen Daten zu informieren (Vordruck Pol. 851/V 260) und um Erteilung eines Aktenzeichens zu ersuchen (Vordruck Pol. 852/V 261), so dass vor Eingang der eigentlichen BOWI-Anzeige zur Vermeidung von verzögerungsdrohenden Verzögerungen ZSE V B entsprechend weiter tätig sein kann (z.B. Halteranfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt). Das vorab telefonisch eingeholte BOWi-Aktenzeichen ist im Feld „Aktenzeichen“ der BOWI-Anzeige einzutragen.

2.8 Anforderung von Anzeigenkopien

Wird ein Polizeiangehöriger im Zusammenhang mit einem BOWI-Verfahren vom Gericht unter Angabe des BOWI-Aktenzeichens (Anzeigen-Nr.) als Zeuge geladen, kann er unter diesem Aktenzeichen von ZSE V B eine Anzeigenablichtung (Vor- und Rückseite) anfordern, wenn dies zu seiner Information über die Ordnungswidrigkeit erforderlich ist.

2.9 Verstöße gem. §§ 24 a, 24 c StVG

(1) VkOWi-Anzeigen aufgrund von Alkohol- und Drogenverstößen (§§ 24 a, 24 c StVG) sind den Referatsgruppen VkD -soweit nicht dort gefertigt- der zuständigen Tatortdirektion zu übersenden. Vor Abgabe der Vorgänge an die Bußgeldstelle sind die Ergebnisse der Blut-/Urinanalyse beizufügen und sachlich richtig zu zeichnen. Bestätigt sich der Anfangsverdacht einer rechtserheblichen Drogenbeeinflussung (§ 24 a Abs. 2 StVG)

gem. Analyseergebnis nicht, sind die Anzeigen vollständig ausgefüllt mit dem Gutachten der Blutanalyse zur Veranlassung einer Verfahrenseinstellung an die Bußgeldstelle zu übersenden. Auf der Rückseite ist im Feld Z 9/Bemerkungen einzutragen: Mit der Bitte um Einstellung, Blutanalyse negativ oder Grenzwert nicht erreicht.

(2) Auf die Informationsmöglichkeiten des LABO III C in Form einer Anzeigenkopie oder eines Tätigkeitsberichtes i.S.d. jeweils gültigen GA über die Verhütung und Verfolgung von Verkehrsdelikten im Zusammenhang mit Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamenteneinfluss wird hingewiesen.

2.10 Beweismittel

Es sind grundsätzlich alle be- und entlastenden Beweismittel zum Vorgang zu nehmen bzw. der Anzeige beizufügen. Ist dies nicht möglich, ist auf deren Verbleib schriftlich hinzuweisen.

2.11 Besondere Tätergruppen

2.11.1 Jugendliche

Werden durch Jugendliche (§ 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz - JGG) VkOWi begangen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie nach geistiger und sittlicher Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres Verhaltens einzusehen und dementsprechend zu handeln (§ 3 Satz 1 JGG, § 12 Abs. 1 OWiG). Die Ahndung hat wie bei Erwachsenen zu erfolgen.

2.11.2 Diplomaten und andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Personen

(1) Beim Einschreiten gegen Diplomaten und andere, von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Personen, sind die für diese Personengruppen geltenden besonderen Vorschriften zu beachten. Für die Verfolgung von VkOWi gilt insbesondere: An Kraftfahrzeugen mit Diplomatenkennzeichen (Null- und betreffende B-Kennzeichen) sind keine Durchschläge des Pol 801 (V 201) anzubringen oder den Betroffenen auszuhändigen. Über VkOWi von Personen, auf die sich die deutsche Gerichtsbarkeit nach §§ 18, 20 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht erstreckt, ist ohne weitere Ermittlungen ZSE V B durch Anzeigenfertigung zu berichten.

(2) Gegen Abgeordnete des Berliner Abgeordnetenhauses sowie des Deutschen Bundestages sind alle Maßnahmen zur Einleitung und Durchführung eines Verwarnungs- und Bußgeldverfahrens zulässig. Der/die Parlamentspräsident/-in ist jedoch vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens unverzüglich durch die Bußgeldstelle zu benachrichtigen. Das Ermittlungsverfahren darf frühestens 48 Stunden nach Zugang der Benachrichtigung beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Abgeordnetenhauses bzw. des Deutschen Bundestages eingeleitet werden. Für Mitglieder der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments und der gesetzgebenden Körperschaften der Bundesländer gilt dies nur, wenn die Geschäftsordnung des jeweiligen Parlaments dies vorsieht. Der zutreffende Status der Person ist auf der Anzeige zu vermerken.

2.11.3 Betroffene mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches der StPO

(1) Reicht im Verwarnungsbereich wegen der Bedeutung und der Umstände der Tat eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht aus und kommt eine Barverwarnung gegen

Aushändigung von Vordruck Fin. 189 am Einsatzort oder auf einer Polizeidienststelle (siehe Ziffer 1.3.3) nicht in Betracht, ist eine BOWI-Anzeige zu fertigen.

(2) Im Bußgeldbereich ist verstärkt vom Instrument der Sicherheitsleistung gemäß § 132 StPO Gebrauch zu machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist unter Berücksichtigung der im BT-KAT-OWI festgesetzten Ahndungssätze und der voraussichtlich anfallenden Verfahrenskosten zu bemessen. Hierbei ist die Geschäftsanweisung über das Verfahren mit Sicherheitsleistungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3) Zur Verbuchung der hinterlegten Sicherheitsleistung ist vor Übersendung der Anzeige durch die Sachbearbeitung bei ZSE V B 220 ein Aktenzeichen für die weitere Bearbeitung der VkOWi (BOWI-Aktenzeichen) anzufordern (siehe 2.7).

2.12 Polizeidienstkräfte als Betroffene

(1) Zur Unterbindung unzulässiger Privilegierungen ordnungswidrig handelnder Polizeidienstkräfte, sind polizeiinterne Ermittlungersuchen der ggf. auch auswärtigen Bußgeldstelle zur Fahrerermittlung bei Kennzeichenanzeigen im Zusammenhang mit Dienstkraftfahrzeugen unverzüglich und beschleunigt zu bearbeiten. Sollte das Fertigen einer dienstlichen Äußerung des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin nicht innerhalb von sieben Kalendertagen möglich sein (Urlaub, Dienstfrei, Krankheit etc.), hat die Verwendungsdienststelle gegenüber der Bußgeldstelle die Personalien der betroffenen Dienstkraft (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift) unverzüglich mitzuteilen. Zur Dokumentation des Fristenlaufes ist es erforderlich, Schriftstücke mit Eingangsstempeln und bei Handzeichnungen mit dem Tagesdatum zu versehen.

(2) Wird gegen Polizeidienstkräfte im Rahmen ihrer Dienstausbübung ein VkOWi-Verfahren eingeleitet, ist grundsätzlich deren Privatanschrift im Vorgang niederzulegen.

Auf Wunsch der betroffenen Polizeidienstkraft kann davon abgewichen werden, wenn die Daten der Dienstkraft im EWW mit einer aus dienstlichen Gründen bestehenden Auskunftssperre versehen sind (durch Nachfrage vor Ort überprüfbar). Bei der Anzeigenaufnahme ist dann durch die betroffene Polizeidienstkraft ersatzweise ein/e Zustellungsbevollmächtigte/r zu benennen. Die zur Zustellung bevollmächtigte Person sollte nach Möglichkeit ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Dienststelle des/der Betroffenen sein. Der/die Bevollmächtigte ist in der Sache verpflichtet und verantwortlich, die ihm im Sinne der Bevollmächtigung übermittelten Schriftstücke unverzüglich an den Empfänger weiterzuleiten. Hinweis: Mit Zustellung an den/die Zustellungsbevollmächtigte/n beginnen Fristen zu laufen oder werden unterbrochen (Rechtsbehelfs-, Verjährungsfrist).

(3) Macht die betroffene Polizeidienstkraft eine „besondere Schutzbedürftigkeit“, die einer Aufnahme der Wohnanschrift entgegensteht, geltend, bedarf dies unverzüglich einer schriftlichen Begründung. Der Dienstvorgesetzte der ordnungswidrig handelnden Dienstkraft entscheidet dann über die weitere Verfahrensweise. Bis zur Entscheidung verbleibt die VkOWi-Anzeige maximal zwei Wochen bei der aufnehmenden Dienststelle. Danach ist der Vorgang an die Bußgeldstelle abzugeben.

3. ERMITTLUNGS- UND VOLLSTRECKUNGS-AUFTRÄGE DER BUßGELDSTELLEN

3.1 Grundsätzliches

(1) Die Bußgeldstellen haben im OWi-Verfahren eine Rechtsposition inne, die der einer Staatsanwaltschaft (StA) im Strafverfahren entspricht (§ 46 Abs. 2 OWiG). Ermittlungsaufträgen der Bußgeldstellen ist grundsätzlich nachzukommen und stellen **keine** Amtshilfeersuchen dar.

(2) Die Bußgeldstelle, ZSE V B, der Berliner Polizei (Verfolgungsbehörde für VkOWi gem. Ziffer 1.2) erteilt konkrete Ermittlungsaufträge (Ausnahme: Fahrerermittlung gem. Ziffer 3.5) und übersendet sie in einer Form, die es ermöglicht, dass sich der Polizeivollzugsdienst schnell und umfassend über den Sachverhalt informieren kann.

(3) Ist ein Tattfahrzeug mehrfach in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren mit problematischer Fahrerermittlung in Erscheinung getreten, hat sie ggf. ermittelte/benannte Fahrzeugführer (insbesondere wenn minderjährige Kinder als Fahrzeughalter erfasst sind) zu benennen. Die Bußgeldstelle trifft alle büromäßig erledigungsfähigen Ermittlungsmaßnahmen selbst. Wenn es für die Bearbeitung des Ersuchens von Interesse sein kann, informiert die Bußgeldstelle im Ermittlungersuchen über die von ihr getroffenen Ermittlungsmaßnahmen.

(4) Anforderungen der Bußgeldstelle auf Übersendung einer Gegenäußerung der anzeigenden Polizeidienstkraft sind unverzüglich nachzukommen.

3.2 Wunsch des Halters nach Übersendung von Überwachungsfotos

(1) Äußert ein/e Fahrzeughalter/in oder Betroffene/r den Wunsch, das Überwachungsfoto einzusehen, ist wie folgt zu verfahren:

- Die Bußgeldstelle lädt zunächst zur Bildeinsichtnahme in ihren Räumen vor. Kann die Person dort nicht erscheinen, fordert die Bußgeldstelle schriftlich unter Fristsetzung zur Einsichtnahme in das Bild beim Abschnitt auf. Der Vorgang wird dann als Ermittlungersuchen dem örtlich zuständigen Abschnitt übersandt.
- In Ausnahmefällen, beispielsweise bei körperbehinderten Fahrzeughaltern, übersendet die Bußgeldstelle der Person das Bild ggf. direkt.

(2) Der Abschnitt stellt sicher, dass das mit dem Ermittlungersuchen übersandte Überwachungsfoto zur Einsichtnahme jederzeit vorgelegt werden kann. Erscheint die benannte Person, hat sich die das Bild vorlegende Polizeidienstkraft schriftlich gegenüber der Bußgeldstelle dahingehend zu äußern, ob durch Augenschein eine Identität mit der abgebildeten Person festgestellt werden konnte bzw. wer als Fahrzeugführer benannt wurde.

3.3 Überprüfung der Wohnanschrift wegen Unzustellbarkeit der Post

Die Bußgeldstelle hat in Fällen der Unzustellbarkeit der Post zunächst selbst zu versuchen, den tatsächlichen Aufenthaltsort (Zustelladresse) der Person zu ermitteln und damit nur dann den Polizeivollzugsdienst zu beauftragen, wenn dies nicht gelingt.

3.4 Ersuchen auswärtiger Bußgeldstellen

Für auswärtige Bußgeldstellen sind grundsätzlich keine umfangreicheren bzw. tiefgreifenderen Maßnahmen zu treffen als in vergleichbaren Berliner Fällen. Auf diese auf Bund-Länder-Ebene abgestimmte Verfahrensweise sind ersuchende Behörden im Einzelfall hinzuweisen.

3.5 Fahrerermittlung beim Vorliegen eines Beweisfotos

(1) Die Vielzahl der möglichen Maßnahmen, die sich erst aus der konkreten Ermittlung vor Ort ergeben, lässt eine detaillierte Auftragsvergabe durch die Bußgeldstelle nicht zu. Die Möglichkeiten zur Ermittlung Betroffener, sind vor dem Hintergrund kurzer Verjährungsfristen auszuschöpfen.

(2) Bei Vorgängen der Fahrerermittlung im Zusammenhang mit einem auswertbaren Frontfoto (Halter/-in des Tatfahrzeugs äußerte sich zuvor nicht zum Verstoß und/oder macht von seinem/ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch) gilt:

- Die Bußgeldstelle prüft die Erkennbarkeit des betroffenen Fahrzeugführers auf dem Tatfoto und erteilt, wenn ein Betroffener nicht selbst ermittelt werden kann, den Ermittlungsauftrag „Fahrerermittlung“ an den zuständigen Abschnitt.
- In Betracht zu ziehen sind z.B. eine persönliche Nachfrage beim Halter nach der abgebildeten Person und die Befragung von Nachbarn oder anderen Personen aus dem Umfeld des Halters/der Halterin unter Vorzeigen des Tatfotos zur Identifizierung des betroffenen Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin (erkennbare Beifahrer/-innen abdecken, siehe 3.6.) sowie Ermittlungen in den zugänglichen Datenbanken, insbesondere im Datenbestand der Meldeämter, nach Personen aus dem Halterumfeld, die als Fahrzeugführer/-in in Frage kommen.

(3) Sofern eine Firma Halter eines Kfz ist, ist bei der Ermittlung des/der verantwortlichen Fahrzeugführers/-in zur Tatzeit (den/die für das Fahrzeug Verantwortliche/n oder den/die für die Beladung/Ladung Verantwortliche/n) durch die Ermittlungsdienststelle (Abschnitt) vor Ort wie folgt zu verfahren:

- Einsichtnahme in das Fahrtenbuch oder in sonstige Unterlagen, in denen Angaben über den/die Fahrzeugführer/-in bzw. Verantwortliche/n für das Kfz oder die Beladung/Ladung zu erwarten sind,
- Befragung des Fuhrparkleiters/der Fuhrparkleiterin oder jeder anderen verantwortlichen Person, die in der Firma angetroffen wird.

3.6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Für Zwecke des Lichtbildabgleichs mit dem aus melde- oder ausländerrechtlichen Bestimmungen beim LABO Berlin hinterlegten Foto ist zunächst der Pol. 827 (Halteransprechen Fahrzeugführerermittlung, POLIKS-Formularschrank) an ermittelte Betroffene zu versenden, mit dem auf die beabsichtigte Ermittlungsmaßnahme hingewiesen wird. Das gilt sowohl für Ermittlungen gegen den Halter/die Halterin des Kraftfahrzeuges als auch bei etwaigen Ermittlungen gegen eine bestimmte – als Täter/-in in Betracht kommende – Person im Umfeld des Halters (z.B. über das EWW ermittelte/-r Ehepartner/-in

oder Kinder des Halters). Anforderungen von Lichtbildern zum Zwecke des Abgleichs sind nur auf Antrag bei der zuständigen Behörde (LABO, AZR usw.) möglich.

(2) Bei Berliner Ermittlungersuchen ist nur in den Fällen, in denen Betroffene noch nicht schriftlich auf einen möglichen Lichtbildabgleich hingewiesen wurden (Einsichtnahme in die Akte) ein Anhörungsbogen mit diesem Hinweis zu versenden.

(3) Bei auswärtigen Ermittlungersuchen ist durch Polizeidienstkräfte in jedem Fall der Anhörungsbogen zuzuleiten. Erst wenn sich der Betroffene innerhalb der gesetzten Frist nicht äußert oder den Tatvorwurf bestreitet, kann das im Personalausweis-/Passregister hinterlegte Lichtbild zur Feststellung der Fahrereigenschaft herangezogen werden.

(4) Neben dem Kraftfahrer sitzende Personen werden auf Beweisfotos für Ermittlungersuchen von der Bußgeldstelle nicht unkenntlich gemacht (Ermittlungsanhalt). Erst wenn sie bei Ermittlungen vorgelegt werden, sind diese Personen abzudecken oder auf andere Weise unkenntlich zu machen.

(5) Eine Zeugenbefragung im Umfeld des Halters/der Halterin ist – weil eingriffsintensiver als der Bildabgleich – grundsätzlich erst dann durchzuführen, wenn ein unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens durchgeführter Bildabgleich negativ verlaufen ist bzw. kein konkreter Verdacht gegen eine bestimmte Person besteht.

3.7 Vollstreckung von Fahrverboten

(1) Die Vollstreckung von Fahrverboten in Bußgeldsachen durch Beschlagnahme des Führerscheins wird von der Bußgeldstelle angeordnet und, wenn die betroffene Person den Führerschein nicht freiwillig herausgibt, vom Polizeivollzugsdienst ausgeführt (dabei besteht kein Betretungs- oder Durchsuchungsrecht ohne richterlichen Beschluss). Bei einem erfolglosen Beschlagnahmeversuch ist die betroffene Person entsprechend dem von der Bußgeldstelle erteilten Vollstreckungsauftrag auf die möglichen Konsequenzen (Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor dem AG oder richterlich angeordnete Durchsuchung) hinzuweisen.

(2) Von auswärtigen Fahrverboten betroffene Personen müssen selbst dafür Sorge tragen, dass ihr Führerschein zur zuständigen Bußgeldstelle gelangt. Die Verwahrfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs bei der Behörde.

3.8 Ermittlungsintensität

Bei den unter 3. definierten Maßnahmen ist der Einzelfall zu betrachten und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Es sind auch bei geringfügigen VkOWien Ermittlungen durchzuführen, die jedoch bei Pflichtenkollision mit anderen polizeilichen Aufgaben der Schwere des Verstoßes angepasst werden können.

Bei Mehrfachbetroffenen oder wenn die der Ermittlung zu Grunde liegende OWi mit einem Fahrverbot gem. § 25 StVG geahndet wird, sind die Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

4. Schlussbestimmungen (Inkrafttreten, Aufhebungen)

4.1 Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 16.08.2010 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 15.08.2015 außer Kraft.

4.2 Aufhebungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsanweisung tritt die Geschäftsanweisung LPolDir Nr. 24/1984 über die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten mit den Anlagen 1-5 außer Kraft. Sie ist mit den beigefügten Anlagen

FS Nr. 038 vom 21.10.1987, 002 vom 12.11.1990,

FS Nr. 352 vom 25.03.1992, 120 vom 01.07.1993,

FS Nr. 777 vom 10.07.1995, 164 vom 08.02.1996,

FS LSA 4 Nr. 0118 vom 13.12.2001,

FS LSA 4 Nr. 0120 vom 13.12.2001 und

FN PPr St LZ vom 29.03.2007 überholt, aus den Sammlungen zu entnehmen und zu vernichten.



Hinweise zum Ausfüllen der Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeigen

(BOWI-Anzeigen Vordrucke V 201 (Pol 801), V 202 (Pol 801 U) und V 100 (Pol 750 A))

1. Allgemeine Beschreibung des Vordrucksatzes

(1) Die BOWI-Anzeige Vordruck V 201 (Pol 801 - DIN A6 - Format) wird in Blöcken zu je 50 Anzeigensätzen an die Anwender ausgegeben. Ein Anzeigensatz besteht aus dem bei der Bußgeldstelle weiter zu bearbeitenden Original (weiß) und einer inhaltlich auf die zur Information des Betroffenen erforderlichen Angaben beschränkten Durchschrift (grün). Der Anzeigensatz ist selbstdurchschreibend. Um beim Ausfüllen ein Durchschreiben über den aktuell beschriebenen Anzeigensatz hinaus zu vermeiden, muss die verlängerte Rückseite des Formularblocks immer zwischen der zu schreibenden Anzeige und den restlichen Sätzen des Anzeigenblockes gelegt werden.

(2) Die Umschlagseiten jedes Anzeigenblockes sind mit den wichtigsten Hinweisen zum Ausfüllen der Vor- und Rückseite der Anzeige nach den Vorgaben des BOWI-Verfahrens bedruckt. Es sind sowohl die für die einzelnen Felder der Anzeige zu verwendenden Schlüssel, als auch sonstige Hinweise zu weiteren Datenfeldern enthalten. Darüber hinaus sind einige häufig benutzte Tatbestandsnummern des Tatbestandskataloges für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten aufgeführt, die dem Anwender das ständige Nachschlagen im Tatbestandskatalog ersparen können. Bei Änderungen des Tatbestandskataloges ist diese Liste der Tatbestandsnummern gegebenenfalls vom Anwender zu aktualisieren, weil eine erforderliche Korrektur in den Anzeigenblöcken erst bei einem Neudruck berücksichtigt werden kann.

(3) Die für BOWI-Anzeigen bei **Umsetzungsvorgängen** (Vordruck Pol. 801 U) oder auf Grund von **Verkehrsunfällen** (Vordruck Pol. 750 A) zu verwendenden Formulare weichen in Feldaufteilung, Zahl der Durchschläge und Format von der Gestaltung des Vordruckes V 201 (Pol. 801) ab. Die für das BOWI-Verfahren wesentlichen Inhalte der Datenfelder sind jedoch gleich.

(4) Die Angabe **des amtlichen Kennzeichens** ist zur Vermeidung von Übertragungsfehlern bei der EDV-Erfassung gut lesbar in Standardschrift nach folgendem Muster in Druckbuchstaben auszufüllen:

A Ä B C D E F G I J H
K L M N O Ö P Q R S T
U ü V W X Y Z - 1 2 3
4 5 6 7 8 9 0

Insbesondere bei den Buchstaben I und J ist auf die Schriftform nach **diesem** Muster zu achten. Zur eindeutigen Unterscheidung von V und U ist das U mit einem Abschwung-Strich zu versehen.

2. Grundsätzliche Erläuterungen zum Datensatz der BOWI-Anzeigen

(1) Für die ordnungsgemäße Datenerfassung ist die Mehrzahl der Anzeigenfelder mit „**Feldnummern**“ versehen, die zur Kennzeichnung bei der weiteren BOWI-Verarbeitung erforderlich sind. Mit diesen Identifikationsmerkmalen wird die korrekte Zuordnung und das Wiederauffinden einzelner Daten im Gesamtdatensatz sichergestellt.

(2) Aus datentechnischen Gründen sind die in den Feldern nutzbaren Stellen für die Eintragung von Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen einschließlich Leerstellen durch die „**Feldlänge**“ begrenzt. Abweichungen von der angegebenen Feldlänge sind nicht zulässig. Die Summe der zur Feld-Nr. eingetragenen Buchstaben, Zeichen und Zahlen wird als „**Feldinhalt**“ bezeichnet. Dieser Feldinhalt wird in das Datenverarbeitungssystem eingegeben.

(3) Abhängig vom jeweiligen Tatvorwurf ist bei der Anzeigenfertigung darauf zu achten, dass Art und Umfang der eingetragenen Daten im Anzeigenvordruck alle vor Ort gewonnenen Erkenntnisse, die für das VkOWI-Verfahren von Bedeutung sein können, umfassen. Hierzu gehören insbesondere alle Angaben zur Person, zum Fahrzeug, zu Äußerungen und Verhalten der/des Betroffenen oder von Zeugen. Insbesondere wird auf die Nützlichkeit zusätzlicher Bemerkungen (z.B. auf der Rückseite oder auf entsprechenden Anlagen) hingewiesen.

3. Einzelhinweise zum Ausfüllen der BOWI-Anzeigen

AKTENZEICHEN ZSE V B:

Feld ohne Nr. / Aktenzeichen ZSE V B

Wird grundsätzlich durch ZSE V B ausgefüllt
Jegliche andere Beschriftungen im Anzeigenfeld "Ak-
tenzeichen" sind zu unterlassen.

07 / Tatort

Berlin,

Feld 07 / Tatort

Postleitzahl, Genaue Ortsbezeichnung

- 13349 Berlin, Seestr./Müllerstr.
- 13591 Berlin, Reckeweg 12

Feld 05 / Tattag

Aktuelles Tagesdatum

Schreibweise TTMMJJ (z.B. 070507 für 7.5.2007)

Feld 06 / Tatzeit

Vierstellig in 24-Stundenschreibweise mit füllenden
Nullen eintragen (z.B. 0358 oder 0045)

05 / Tattag

06 / Tatzeit

15 / Kennzeichen

99 / Dst-Schlüssel

Feld 99 / Dst-Schlüssel

Schlüsselzahl

gem. Dienststellenschlüsselverzeichnis Anlage 2

Feld 15 / Kennzeichen

Amtliche Kfz-Kennzeichen bzw. Versicherungskenn-
zeichen des Betroffenen. Bei Kfz-Kennzeichen nach
den Anlagen I und III der FZV muss zwischen dem
Unterscheidungszeichen und dem Erkennungszeichen
ein Bindestrich eingesetzt sowie zwischen Erken-
nungszeichen und Erkennungsnummer eine Leerstelle
gelassen werden; Umlaute sind als Umlaute zu schrei-
ben (z.B. PLA-PP 358).

Festgestellte Verkehrsordnungswidrigkeit

☐ verkehrswidriges Halten oder Parken	☐ verkehrswidriges Überholen	☐ Nichtbeachten der Verkehrsregelung	☐ unzulässige Fahrzeugveränderung
☐ unzulässige Geschwindigkeit	☐ verkehrswidriges Vorbeifahren	☐ Nichtbeachten von Vorschriftzeichen	☐ Haupt-/Abgasuntersuch. Terminüberschreitung
☐ Nichtbeachten der Vorfahrt	☐ verkehrswidrige Ladung	☐ Fahrzeugmängel (Erl. nachstehend)	☐ Fahrzeug-/Führerschein nicht mitgeführt

☐

Festgestellte Verkehrsordnungswidrigkeit

Dieses Feld dient als erster Hinweis über eine festge-
stellte VkOWi für die/den Betroffenen. Fällt eine VkOWi
nicht unter die vorgegebenen Tatgruppen, ist das Käst-
chen unter der gestrichelten Linie anzukreuzen und der
entsprechende Verstoß einzutragen.

Feld 08 / TBNR

6stellige Tatbestandsnummer aus dem Bundeseinheitli-
chen Tatbestandskatalog (BT-KAT-OWI), die den Tat-
vorwurf beschreibt. Ohne Leerstellen eintragen.

08 / TBNR

09 / (Konkretisierung)

Feld 09 / Konkretisierung

Bei Tatbeständen mit *, **) oder sonstigen Konkreti-
sierungsmerkmalen sind diese der Konkretisierung
voranzustellen, vorhandene Hinweise unter „Bemer-
kungen“ sind dabei zu beachten (Ausnahmen s. Erl. zu
Feld Nr. 10 und 11). Tateinheit/Tatmehrheit wird hier
eingetragen, die weiteren Verstöße auf der Rückseite
im Feld Z 9. Es sind erforderlichenfalls zusätzliche Er-
läuterungen zum Tatvorwurf erlaubt, auch wenn keine
Konkretisierung gefordert ist. Weitergehende Erläute-
rungen sind auf der Rückseite unter Bemerkun-

gen einzutragen. Für die Konkretisierung stehen 2000 Zeichen zur Verfügung. Die Konkretisierung ist von den Bemerkungen zu trennen.

Feld 10 / erl. Wert

Bei Tatvorwürfen mit Geschwindigkeitsüberschreitung oder Überladung ist der erlaubte Wert ohne Leerstellen und ohne km/h- bzw. kg-Angabe anzugeben.

Feld 11 / gem. Wert

Bei Tatvorwürfen mit Geschwindigkeitsüberschreitung oder Überladung ist der gemessene Wert ohne Leerstellen und ohne km/h- bzw. kg-Angabe anzugeben. Bei Verstößen gegen § 24a StVG ist der gemessene Promille- oder AAK-Wert in 3 Stellen ohne Komma und ohne ‰- bzw. mg/l-Bezeichnung anzugeben.

10 / erl. Wert	11 / gem. Wert	93 / Fabrikat
----------------	----------------	---------------

Feld 93 / Fabrikat

Fabrikat des festgestellten Fz. angeben. Abkürzungen sind zulässig (z.B. DB)

Feld 16 / HA

Ausfüllen, wenn im Feld 15 das Fz-Kennzeichen nicht der FZV entspricht, auch bei Versicherungs-, Kurzzeit- und roten Kennzeichen.

Der Schlüssel gibt Auskunft über die Art des Kennzeichens.

Die Schlüssel sind gemäß dem Umschlagblatt des Vordrucks V 201 (Pol 801) zu verwenden.

16 / HA	13 / Vk
---------	---------

Feld 13 / Vk

Das Feld ist vierstellig gemäß dem Umschlagblatt des Vordrucks V 201 (Pol 801), V 202 Pol (801 U) bzw. V 100 (Pol 750 A) auszufüllen.

Eingabestelle 1: alle unter Punkt a) aufgeführten Ziffern

Eingabestellen 2+3: alle unter Punkt b) aufgeführten Ziffern

Eingabestelle 4: alle unter Punkt c) aufgeführten Buchstaben.
Für Pkw und wenn A – I nicht zutreffend, ist diese Eingabestelle mit einer „0“ aufzufüllen.

Bei Ziffern mit *** ist im Feld 14 - sonst. Vk-Beteiligung eine nähere Erläuterung zur Verkehrsbeteiligung einzutragen.

Feld 37 / Bw

Hier sind Beweismittel verschlüsselt, ohne Leerstellen gem. GA BOWI bzw. Deckblatt V 201 (Pol. 801) einzutragen.

Bei ablehnender Äußerung des Betroffenen ist, um Missverständnisse zu vermeiden, als Beweismittel nicht die Ziffer 3 einzutragen. Maximal drei Schlüssel sind zulässig.

Feld 50 / EUR

Wird im Einzelfall eine Erhöhung des Regelbetrages des Tatbestandskataloges für erforderlich angesehen, trägt ZSE V B hier diesen Betrag ein.

37 / Bw	50 / EUR	21 / Anrede ☐ Frau ☐ Herr	91 / National-Z.
---------	----------	--	------------------

Feld 91 / National-Z.

Bei außerdeutschen Kfz-Kennzeichen ist hier das Nationalitätskennzeichen gem. IntKfzVO einzutragen.

Felder 22 - 30

Die hier geforderten Angaben sind einzutragen, wenn die/der Betroffene an Ort und Stelle festgestellt wurde.

Hinweis:

Der erfragte Halter muss nicht der Betroffene sein und darf daher hier **nicht** eingetragen werden.

Für die Felder 22, 23, 26, 28 und 30 stehen - einschließlich Leerzeichen - jeweils 30 Zeichen, für das Feld 25 stehen 25 Zeichen zur Verfügung.

Feld 22 / Vorname

Vorname (Rufname) ggf. akademische Titel (z.B. Dr. Günter).

Feld 23 / Familienname

Familienname/Ehename (z.B. Schulz; Schulze-Meier).

Feld 28 / Geburtsort(-land)

Genaue Bezeichnung des Geburtsortes, bei im Ausland Geborenen ist das Geburtsland anzugeben (z.B. Neustadt/Weinstraße; Oslo/Norwegen)

Feld 27 / Geburtsdatum

Geburtsdatum Schreibweise TTMMJJ (z.B. 010455).

Feld 30 / Geburtsname

Geburtsname, wenn er vom Ehenamen abweicht

Feld 26 / Straße, Haus-Nr.

Straße und Hausnummer, ggf. ergänzende Angaben (z.B. Reckeweg 12 bei Hübner)

Feld 25 / Wohnort

Wohnort, ggf. Bezirks- und/oder Ortsteilangaben

Feld 24 / PLZ

Postleitzahl angeben

Feld 39 / Name des Zeugen

Bei Polizeidienstkräften als Zeugen ist zur Vermeidung von Verwechslungen außer dem Dienstgrad und dem Namen auch der Vorname anzugeben. Für dieses Feld stehen 30 Zeichen zur Verfügung.

Feld 40/41 / Anschrift

Vollständige Anschrift von außenstehenden Zeugen (PLZ, Wohnort und Straße mit Haus-Nr.), bei Polizeidienstkräften die Dienststelle in Kurzform (z.B. A 13), bei der sie für Gegenäußerungen bzw. Zeugenladungen zu erreichen ist.

Für dieses Feld stehen 60 Zeichen zur Verfügung.

22 / Vorname	23 / Familienname
27 / Geburtsdatum	28 / Geburtsort (-land)

30 / Geburtsname	
26 / Straße, Haus-Nr.	
24 / PLZ	25 / Wohnort

39 / Name des Zeugen
40/41 / Anschrift

Feld 14 / sonst. Vk-Beteiligung

Sonstige Verkehrsbeteiligung

Bei Ziffern mit *** im Schlüsselverzeichnis des Umschlagblattes der Vordrucke V 201 (Pol 801), V 202 (Pol 801 U) bzw. V 100 (Pol 750 A) für das Feld 13, ist hier die Verkehrsbeteiligung im Klartext erforderlich. Für dieses Feld stehen 35 Zeichen zur Verfügung.

Feld 38 / sonst. Beweismittel

Sonstige Beweismittel

Wenn kein Beweismittel in Feld 37 eingetragen wurde ist hier das „sonstige Beweismittel“ einzutragen.

Für dieses Feld stehen 60 Zeichen zur Verfügung.

14 / sonst. Vk-Beteiligung	38 / sonst. Beweismittel
Z 8 / Anzeige dem Sachbearbeiter vorlegen ☐	Z 7 / Sammelanzeige ☐

Feld Z 7 / Sammelanzeige

Ankreuzen, wenn mehrere Anzeigen zu einer Feststellung z.B. gegen Führer und Halter vorliegen.

Feld Z 8 / Anzeige dem Sachbearbeiter vorlegen

Bei Erhöhungsvorschlag des Bußgeldes über 35,- Euro ist dieses Feld anzukreuzen.

Zutreffendes ist anzukreuzen.

Feld „wenn erforderlich:“

Notizen zu Personaldokumenten

Feld Z 9 / Bemerkungen:

Hier sind alle weiteren für das Verfahren wichtige Umstände einzutragen. Eine Beispielaufzählung befindet sich auf dem Vordruck im Feld Z 9. Am Fuß des Feldes ist nach Möglichkeit der Fahrzeugtyp anzugeben. Eine Beschränkung der Feldgröße besteht nicht.

Entsprechend den Vorgaben des Vordrucks von der anzeigenden Polizeidienstkraft auszufüllen. Name und Vorname ist in leserlichen Druckbuchstaben anzugeben.

Muster für die Gestaltung eines Anlage-Schreibens zum BOWI-Anzeigenvorgang

Anlage zur BOWI-Anzeige

Kfz-Kennzeichen:

Feststellungstag:

Feststellungsort:

Text bzw. weitere TBNR oder, wenn nicht vorhanden, vorgeworfene Ordnungswidrigkeit/Mängel mit Auflistung der entsprechenden Paragraphen.

Unterschrift

Dienststellenschlüssel für Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen im Verfahren BOWI 21

Der Dienststellenschlüssel dient der eindeutigen Zuordnung, Steuerung sowie der statistischen Auswertung von Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen im Verfahren BOWI 21.

Der Dienststellenschlüssel beim A-VU richtet sich nach dem **Tatort-Abschnitt**, nicht nach dem Dienststellenschlüssel der aufnehmenden Dienstkraft. Eine Angabe der Dienstgruppenbereiche ist nicht erforderlich.

Gliederungseinheiten der Dienststellen können nur in dem Umfang durch verschiedene Dienststellenschlüssel differenziert werden, wie es nachfolgend dargestellt wird. So verwenden beispielsweise Abschnittskräfte, die nicht den DGr. angehören, den allgemeinen Dienststellenschlüssel des Abschnitts (z.B. StrD VB A 23 = 2300).

Der nachfolgende Dienststellenschlüssel besteht aus einer Kombination von vier Buchstaben/Ziffern, und er berücksichtigt alle relevanten Behördenteile und Organisationseinheiten:

Stab des Polizeipräsidenten	= 0
Dir 1	= 1
Dir 2	= 2
Dir 3	= 3
Dir 4	= 4
Dir 5	= 5
Dir 6	= 6
Dir ZA	= 7

Landeskriminalamt	= 8
-------------------	-----

ZSE	= 9
-----	-----

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)	= E
--	-----

Bezirksämter:

Charlottenburg-Wilmersdorf	= C
Friedrichshain-Kreuzberg	= F
Lichtenberg ¹	= L

¹ Lichtenberg RegOrd = L099

Marzahn-Hellersdorf	= H
Mitte	= M
Neukölln	= N
Pankow	= P
Reinickendorf	= R
Spandau	= S
Steglitz-Zehlendorf	= Z
Tempelhof-Schöneberg	= T
Treptow-Köpenick	= K

sonstige außerpolizeiliche
Dienststellen = X

Die konkrete Organisationszuordnung ist den Einzelaufstellungen zu entnehmen.

Bildungsprinzip des Dienststellenschlüssels Polizei:

1. Stelle: Direktion bzw. Organisationseinheit
2. Stelle: Abschnitt, Referat, Direktionsleitung
3. Stelle: Referatsgruppe, Einheit
4. Stelle: Dienstgruppe/-viertel der Abschnitte, alle anderen Einheiten tragen hier eine Null ein

Nicht benötigte Stellen sind durch eine Null aufzufüllen.

Beispiel:

1103 = Polizeiabschnitt 11, 3. Dienstgruppe
1Z20 = Dir 1 ZA Vkd

Auflistung der Dienststellenschlüssel einzelner Dienststellen:

0000 = Stab des Polizeipräsidenten
8000 = Landeskriminalamt
9000 = ZSE
9400 = ZSE IV
9500 = ZSE V
E000 = LABO
X000 = Sonstige außerpolizeiliche Dienststellen

Dir 1

1000 = Direktionsleitung und Stabsbereiche

Abschnitte:

1100 = A 11

1200 = A 12

1300 = A 13

1400 = A 14

1500 = A 15

1600 = A 16

MA von DGr. tragen an letzter Stelle die Nr. ihrer DGr. ein, z.B.

1103 = Abschnitt 11, 3. DGr.

Referat Zentrale Aufgaben:

1Z10 = Führungsgruppe

1Z20 = Verkehrsdienst

1Z30 = Einsatzhundertschaft der Direktion

1Z40 = Arbeitsgebiet Integration und Migration

1Z50 = Einsatztraining

1Z60 = Diensthundwesen

1V00 = Referat Verbrechensbekämpfung

Dir 2

2000 = Direktionsleitung und Stabsbereiche

Abschnitte:

2100 = A 21

2200 = A 22

2300 = A 23

2400 = A 24

2500 = A 25

2600 = A 26

2700 = A 27

MA von DGr. tragen an letzter Stelle die Nr. ihrer DGr. ein, z.B.

2103 = Abschnitt 21, 3. DGr.

Referat Zentrale Aufgaben:

2Z10 = Führungsgruppe

2Z20 = Verkehrsdienst

2Z30 = Einsatzhundertschaft der Direktion

2Z40 = Arbeitsgebiet Integration und Migration

2Z50 = Einsatztraining
2Z60 = Diensthundwesen

2V00 = Referat Verbrechensbekämpfung

Dir 3

3000 = Direktionsleitung und Stabsbereiche

Abschnitte:

3100 = A 31
3200 = A 32
3300 = A 33
3400 = A 34
3500 = A 35
3600 = A 36

MA von DGr. tragen an letzter Stelle die Nr. ihrer DGr. ein, z.B. 3103 = Abschnitt 31, 3. DGr.

Referat Zentrale Aufgaben:

3Z10 = Führungsgruppe
3Z20 = Verkehrsdienst
3Z30 = Einsatzhundertschaft der Direktion
3Z40 = Arbeitsgebiet Integration und Migration
3Z50 = Einsatztraining
3Z60 = Diensthundwesen

3V00 = Referat Verbrechensbekämpfung

Dir 4

4000 = Direktionsleitung und Stabsbereiche

Abschnitte:

4100 = A 41
4200 = A 42
4300 = A 43
4400 = A 44
4500 = A 45
4600 = A 46
4700 = A 47

MA von DGr. tragen an letzter Stelle die Nr. ihrer DGr. ein, z.B.
4103 = Abschnitt 41, 3. DGr.

Referat Zentrale Aufgaben:

4Z10 = Führungsgruppe
4Z20 = Verkehrsdienst
4Z30 = Einsatzhundertschaft der Direktion
4Z40 = Arbeitsgebiet Integration und Migration
4Z50 = Einsatztraining
4Z60 = Diensthundwesen

4V00 = Referat Verbrechensbekämpfung

Dir 5

5000 = Direktionsleitung und Stabsbereiche

Abschnitte:

5100 = A 51 (mit Beginn des Berliner Modells)
5200 = A 52
5300 = A 53
5400 = A 54
5500 = A 55
5600 = A 56
5700 = A 57 } Bis Beginn des Berliner Modells,
5800 = A 58 } dann A 51

MA von DGr./Dienstvierteln tragen an letzter Stelle die Nr. ihrer DGr. bzw. ihres Dienstviertels ein, z.B. 5203 = Abschnitt 52, 3. DGr, 5704 = Abschnitt 57, D-Viertel (A-Viertel = 1, B-Viertel = 2, C-Viertel = 3, D-Viertel = 4).

Referat Zentrale Aufgaben:

5Z10 = Führungsgruppe
5Z20 = Verkehrsdienst
5Z30 = Einsatzhundertschaft der Direktion
5Z40 = Arbeitsgebiet Integration und Migration
5Z50 = Einsatztraining
5Z60 = Diensthundwesen

5V00 = Referat Verbrechensbekämpfung

Dir 6

6000 = Direktionsleitung und Stabsbereiche

Abschnitte:

6100 = A 61

6200 = A 62
6300 = A 63
6400 = A 64
6500 = A 65
6600 = A 66

MA von DGr./Dienstvierteln tragen an letzter Stelle die Nr. ihrer DGr. bzw. ihres Dienstviertels ein, z.B. 6103 = Abschnitt 61, 3. DGr., 6404 = Abschnitt 64, D-Viertel (A-Viertel = 1, B-Viertel = 2, C-Viertel = 3, D-Viertel = 4).

Referat Zentrale Aufgaben:

6Z10 = Führungsgruppe
6Z20 = Verkehrsdienst
6Z30 = Einsatzhundertschaft der Direktion
6Z40 = Arbeitsgebiet Integration und Migration
6Z50 = Einsatztraining
6Z60 = Diensthundwesen

6V00 = Referat Verbrechensbekämpfung

Dir ZA

7000 = Direktionsleitung und Stabsbereiche

Referat BPA:

7100 = 1. BPA und Stabsbereiche
7110 = 11. EHu
7120 = 12. EHu
7130 = 13. EHu
7140 = 14. EHu
7160 = 1. TEE
7170 = Zentrale Diensthundeführereinheit ZDhfE

7200 = 2. BPA und Stabsbereiche
7210 = 21. EHu
7220 = 22. EHu
7230 = 23. EHu
7240 = 24. EHu
7260 = 2. TEE

Referat WSP:

7300 = Referat und Referatsleitung
7310 = WSP West
7320 = WSP Mitte
7330 = WSP Ost
7340 = WSP ZVA

Referat ZVkd:

7400 = ZVkd und Zentrale Einsatzsteuerung

7410 = ZVkd 1 (Zentrales Begleitschutz- und Verkehrseinsatzkommando)

7420 = ZVkd 2 (BAB-Dauerdienst, Sonderverkehr/Fahndung/Ermittlung,
Zentrale Verkehrsaufgaben,
Verkehrsinformations-und Steuerungszentrale)

Weitere Dienstbereiche:

7500 = Zentraler Objektschutz (ZOS)

7600 = Gefangenenwesen (Gef)

7700 = Einsatzleitzentrale (ELZ)

7800 = Polizeihubschrauberstaffel (PHuSt)